

Landesfinanzverwaltungen schnell regelung erlassen, die es ermöglicht, die betriebliche Nutzung auch noch später aufzunehmen. Sonst drohen Landwirten wie unserem Bauer Müller kräftige Steuerbelastungen.

Nach der Regelung im Einkommen-

steuergesetz (§ 52 Absatz 15) ist die steuerfreie Entnahme des zu einer Wohnung gehörenden Grund und Bodens nur für die Flächen zulässig, welche für die private Nutzung den erforderlichen und üblichen Rahmen nicht übersteigen.

Bei der Entnahme von überbauten Fläche ist darauf zu achten, ob Sie Teile des Gebäudes nicht als Wohnung des Betriebsinhabers oder des Anteilnehmers nutzen. Zu berücksichtigen sind beispielsweise die als Büro genutzte Fläche oder anderweitig vermietete Flächen. Diese Teile des Gebäudes dürfen Sie nicht steuerfrei entnehmen. Folglich ist auch beim Grund und Boden der entsprechende Teil nicht steuerfrei. Bei der Praxis werden die Zugänge, Zufahrten und Stellflächen für einige Diskussionen sorgen. Vor allem wird dabei die Frage sein, wieviel tatsächlich privat oder betrieblich genutzt wird.

In der Praxis werden die Zugänge, Zufahrten und Stellflächen für einige Diskussionen sorgen. Vor allem wird dabei die Frage sein, wieviel tatsächlich privat oder betrieblich genutzt wird.

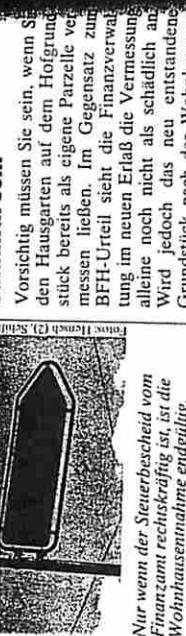
## Hausgarten mindestens ein Jahr lang nutzen

Viel größerer Zundstoff ist bei Gartenflächen zu erwarten. Die Gartenflächen stellen ein besonderes rechtliches Problem dar. Denn genau hier hat eine von der bisherigen Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsprechung eingesetzt. So konnte man früher aufgrund der tatsächlichen privaten Nutzung eine steuerfreie Überführung ins Privatvermögen vornehmen. Heute kann es vorkommen, daß der Landwirt einen Teil seines Gartens, wie in unserem Fall Müller, umfügen muß, um einer Bestellung zu entsagen.

Entgegen der früheren Handhabung haben sich die Finanzrichter eine neue Einschätzung erarbeitet. Sie wird in der Praxis wohl noch einige Schwierigkeiten machen. War es bisher ausreichend, wenn man das Grund-

stück eine einmal Zahlungsziele überschreiten oder Rechnungen nicht mehr bezahlen können, beginnt die Kostenpirade. Es drohen Mahnkosten, Verzugszinsen, Gerichts- und Anwaltskosten. Das verschärft die Situation dramatisch und die Kreditwürdigkeit ist weiter in Frage gestellt.

## Parzellierung kann schädlich sein



Nur wenn der Steuerbescheid vom Finanzamt rechtskräftig ist, ist die Wohnhausannahme endgültig.

Vorsichtig müssen Sie sein, wenn Sie den Hausgarten auf dem Hofgrundstück bereits als eigene Parzelle vermessen ließen. Im Gegensatz zum BFH-Urteil sieht die Finanzverwaltung im neuen Erlaß die Vermessung alleine noch nicht als schädlich an. Wird jedoch das neu entstandene Grundstück nach der Wohnhausentnahme nicht ausreichend lange weiter als Hausgarten genutzt, so neigt das Finanzamt bereits zur steuerpflichtigen Entnahme. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Teilstücke parzelliert haben und dadurch ein verkehrsähnliches Grundstück entstanden ist, das Sie in absehbarer Zeit einer anderen Nutzung, zum Beispiel als Bauland, zuführen können.

Exakt geregt ist im Finanzaerlaß, welche Flächen als Garten zählen. So gehören dazu:

- Vorgärten, Blumen- und Gemüsegärten, die Sie zu mehr als 90 Prozent privat nutzen sowie
- Hausgärten.

Als Hausgärtner sieht der Fiskus Flächen, die als typische Obstgärten gestaltet sind. Das heißt, das Grundstück muß mit Obstbäumen und Beerensträuchern bepflanzt sein. Die Erzeugnisse sind ausschließlich für den Eigenbedarf der Betriebsinhaberfamilie oder der Anteilnehmer bestimmt. Zusätzlich muß die landwirtschaftliche Nutzung weniger als zehn Prozent der Gesamtnutzung betragen.

Ebenso gehören Flächen dazu, die mit Zierbäumen und Zierstrauchern bepflanzt und/oder als Grün- und Rasenflächen angelegt sind und die Sie nicht betrieblich nutzen.

Gartenflächen gehören jedoch nur zur Wohnung, wenn sie in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Wohngebäude stehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gartenfläche auf dem Hofgrundstück gelegen ist.

In vielen Gebieten ist die Gartenfläche zwangsläufig vom Wohngebäude (Hofgrundstück) getrennt, zum Beispiel weil das Wohngebäude und die Gartenfläche durch eine öffentliche Straße getrennt sind oder der Nutzgarten wegen der begrenzten Lage des Hofgrundstücks auf dem nächstgelegenen Grundstück angelegt ist.

Die räumliche Trennung ist jedoch un-

schädlich, solange man die Fläche tatsächlich als echten Nutz- oder Haushalt zu mehr als 90 Prozent privat nutzt. Ein steuerfreies Entnahmestand steht dann nichts im Wege. (jo)

## Ohne Sanierung droht Versteigerung

Grundsätzlich sollte bei einer Sanierung der Verkauf von Grundstücken kein Tabu sein (vgl. ditz 3/97). Doch nicht immer ist auch ein Käufer vorhanden. Gelingt die Sanierung nicht, kündigt die Bank die Kredite und fordert Sie zur Rückzahlung der gewährten Darlehen auf. Können Sie dies nicht, macht die Bank im allgemeinen von der sogenannten „Vollstreckungsunterwerfung“ Gebrauch. Da die meisten Kredite durch eine Grundschrift abgesichert sind, findet sich in der notariellen Urkunde meist folgende Klausel: „Wegen dieser Zahlungsverpflichtung unterwirft sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung.“

Der Zwangsvollstreckung unterliegt das gesamte Vermögen des Schuldners, wie Familienstuck, Maschinen, Grundstücke usw. Für das bewegliche Vermögen gelten jedoch Einschränkungen. So sind beispielweise persönliche Gebrauchsgegenstände und

## Nicht alles unterliegt der Versteigerung

Der Zwangsvollstreckung unterliegt das gesamte Vermögen des Schuldners, wie Familienstuck, Maschinen, Grundstücke usw. Für das bewegliche Vermögen gelten jedoch Einschränkungen. So sind beispielweise persönliche Gebrauchsgegenstände und

# Kein Opfer für den Hammer

**Wehren Sie sich gegen Zwangsversteigerung**

man seine Rechte kennt. Die Experten Josef Deuringer und Wolfgang Erd geben Ihnen Tips, wie Sie sich in solchen Fällen verhalten können.

Das Drama beginnt meist mit einem Schreiber bei Überschuldung, eine Betriebssanierung fhl, greifen die Banken schnell zur Zwangsversteigerung. Doch diese läßt sich unter Umständen abwenden, wenn

Schlägt bei Überschuldung eine Betriebsanierung fhl, greifen die Banken schnell zur Zwangsversteigerung. Doch diese läßt sich unter Umständen abwenden, wenn

Leider leben zur Zeit viele Betriebe von ihrer Substanz. Das heißt, von dem, was die Banken ihnen noch unter Beleihung des Holes geben. Wenn hier keine Abhilfe geschaffen wird, droht eines Tages zwangsläufig die Überschuldung. Und dann steht unter Umständen die Zwangsversteigerung bevor.

Auch die zum Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Maschinen und Geräte, Vieh und Betriebsmittel wie Dinger oder Pflanzenschutzemittel sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse sind unverpfändbar. Bedingung ist jedoch, daß sie zur Sicherung des Unterhalts oder zur Fortführung der Landwirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Damit verbleibt für den Gläubiger nur der Zugriff auf Grund und Boden. Dazu muß der Gläubiger das Zwangsvorsteigerungsverfahren mittels eines entsprechenden Antrags beim Amtsgericht einleiten.

Erfairene Banker wissen aber sehr wohl, daß ein Zwangsvorsteigerungsverfahren keineswegs immer von Vorteil für sie ist. Zum einen wurden die Höhe in der Vergangenheit oftmals zu hoch beliehen. Bei vielfach gefallenen Grundstuckspreisen könnte der Versteigerungserfolg möglicherweise nicht ausreichen, um den gewährten Kredit zu decken. Zum anderen ist der Bank ein Kunde, mit dem sie nach einer Um-

schuldung immer noch Zinserträge erwirtschaftet oder der wenigerstens in Raten zahlt, immer noch heber, als ein vermögensloser Sozialhilfeempfänger. Schließlich muß auch eine allzu rigoros vorgehender Bank damit rechnen, daß sie dies andere Kunden abschreckt.

### Kompromisse mit der Bank auszuhandeln

Deshalb sind die Banken auch bereit, bei der Rückzahlung der Kredite Kompromisse einzugehen. Der betroffene Landwirt sollte dies ausnutzen, um in dieser Situation selbstbewußt und eventuell zusammen mit einem Berater (Schuldnnerberatung, Anwalt, Steuerberater) mit der Bank zu verhandeln. Hier sind einige Kompromißmöglichkeiten denkbar. Dazu muß man aktiv nach Lösungen suchen und nicht resignieren. Dies beginnt mit der Überschuldung eines teuren Kontokredits in einem langfristigen Darlehen mit Festzins. Auch wird die Bank bereit

sein, auf einen Teil ihrer Forderung zu verzichten, wenn sie dafür einen Restbetrag erhält, der ihre eigenen Kosten deckt oder sogar zu einem realen Verlust führt. Dabei gilt auch hier der Erfahrungswert „je größer die Verschuldung, desto größer die Bereitschaft zum Kompromiß“ („Peanuts-Effekt“).

Oft wird es allerdings unumganglich sein, ein Grundstück zu verkaufen, um einen Kredit zurückzuzahlen zu können. Die Banken sind sich dabei im Klaren, daß mit der Eintragung eines Zwangsvorsteigerungsvermerks in das Grundbuch jeder Kaufinteressent weiß, daß der Verkäufer gezwungen ist, nahezu um „jeden Preis“ zu verkaufen. Dies kann nicht im Interesse der Bank sein. Deshalb wird sie auch bereit sein, auf die Zwangsvorsteigerung zu verzichten, wenn der Landwirt zum freiändigen Verkaufbereit ist. Werschen einen Kaufinteressenten benötigen kann, verhandelt um so leichter. Banken haben meist Immobilienabteilungen, die Käufer vermitteln können und dabei noch ein Geschäft machen.

### Immobilienwert bei Vorsteigerung möglichst hoch festsetzen

Kommt es zu keiner Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens oder endet die Einstellung ohne Ergebnis, hat das Gericht einen Versteigerungstermin innerhalb festgesetzter Fristen zu bestimmen. Je nach Sachlage reichen sie von einem bis zu sechs Monaten.

Dieser Termin ist mit Angaben zum Grundstück sowie dem Namen des Eigentümers öffentlich bekanntzumachen. Dariüber hinaus wird das Ge- mein mit einem Sachverständigen festsetzen. Dies ist erforderlich, weil im ersten Versteigerungstermin der Zuschlag versagt werden kann, wenn das Gebot nicht 70 Prozent des Verkehrswertes des Grundstucks erreicht. Die Versagung des Zuschlags kann auch der Schuldnner unter bestimmten Voraussetzungen beantragen. Deshalb sollte er darauf achten, daß der Wert der Immobilie möglichst hoch festgesetzt wird. Der Schuldnner ist darüber hinaus am Wertfestsetzungsvorfahren zu beteiligen. Gegen den Wertfestsetzungsbeschluß kann er Beschwerde einlegen. Wird beim ersten Versteigerungstermin nicht einmal die Hälfte des Wertes erreicht, darf das Gericht keinen Zuschlag, bei der Versteigerung ge-

ben, auf einen Teil ihrer Forderung verzichten, wenn sie dafür einen Restbetrag erhält, der ihre eigenen Kosten deckt oder sogar zu einem realen Verlust führt. Dabei gilt auch hier der Erfahrungswert „je größer die Verschuldung, desto größer die Bereitschaft zum Kompromiß“ („Peanuts-Effekt“).

Oft wird es allerdings unumganglich sein, ein Grundstück zu verkaufen, um einen Kredit zurückzuzahlen zu können. Die Banken sind sich dabei im Klaren,

dass mit der Eintragung eines Zwangsvorsteigerungsvermerks in das Grundbuch jeder Kaufinteressent weiß, daß der Verkäufer gezwungen ist, nahezu um „jeden Preis“ zu verkaufen. Dies kann nicht im Interesse der Bank sein. Deshalb wird sie auch bereit sein, auf die Zwangsvorsteigerung zu verzichten, wenn der Landwirt zum freiändigen Verkaufbereit ist. Werschen einen Kaufinteressenten benötigen kann, verhandelt um so leichter. Banken haben meist Immobilienabteilungen, die Käufer vermitteln können und dabei noch ein Geschäft machen. (jo) **dtu**

Fazit: Eine Überschuldung des Betriebes muß nicht zwangsläufig zur Zwangsvorsteigerung führen.

### Vollstreckung ist auch auszusetzen

Was ist aber, wenn sich eine Eingang nicht erzielen läßt und die Bank die Zwangsvorsteigerung weiter betreibt? Das Vollstreckungsgericht wird dann die Zwangsvorsteigerung anordnen und diese im Grundbuch eintragen lassen. Damit sind das Grundstück und insoweit auch die darauf wachsenden Er- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse beschlagnahmt. Sie unterliegen einem Veräußerungswert. Der Landwirt darf das Grundstück nur insofern noch nutzen, als dies ordnungsgemäß Bewirtschaftung entspricht. Auch in diesem Stadium ist es für eine einvernehmliche Lösung noch nicht zu spät. Das gerichtliche Verfahren ist jetzt erneut einen Verhandlungsdurchbruch zu erwarten. Zum Beispiel können die Auszahlungsbeträge für weichende Erben oder für Altentitel zu hoch sein.

### Vorsicht bei Bürgschaften

Gelegentlich sind Banken bereit, auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu verzichten, wenn andere Familienmitglieder (Kinder) als Bürgen zukünftig den Kredit mit absichern. Aber Vorsicht: Damit kennen Sie auch noch den Rest der Familie ruinieren. Ein solcher Bürgschaftsvertrag kann im übrigen seitwendig sein, wenn damit die Geschäftsfähigkeit eines Bürgen ausgenutzt wird.

Banken erkennen zunehmend, daß der Wert eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht nur in Grund und Boden, sondern auch der Fähigkeit des Betriebsleiters liegt. Deshalb wird ein aktiver Landwirt, der mit einem ausgearbeiteten Sanierungskonzept, das zum Beispiel die Erschließung neuer Einkommensquellen vor sieht, mit großem Erfolg verhandeln, als ein Landwirt, der erkennbar resigniert hat. Die Überschuldung des Betriebes ist ja nicht immer vom Landwirt zu verantworten. Zum Beispiel können die Auszahlungsbeträge für weichende Erben oder für Altentitel zu hoch sein.

Monate aussetzen. Allerdings muß die Aussicht bestehen, durch die Einstellung die Versteigerung zu vermeiden. Der Schuldnner muß dabei glaubhaft machen, daß er in der Lage ist, innerhalb der Einstellungszeit (sechs Monate) die Zwangsvorsteigerung abzuwehren. Dies wird im Regelfall gegebenenfalls, wenn der Überschuldete einen sich schon anbahnenden freihändigen Grundstückswerkauf darlegen kann.

Zusätzlich muß die Einstellung den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Art der Schulden der Billigkeit entsprechen. (§ 30a ZVG). Dies kann das Gericht verneinen, wenn die Gläubiger dem Schuldnner bereits mit einer langfristigen Stundung entgegengenommen war.

Eine einstweilige Einstellung ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt im Regelfall mit der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses. Diese Frist sollte der Schuldnner nicht versäumen. Er kann damit erneut einen Verhandlungsdurchbruch auf die Gläubigerbank aufbauen und diese vielleicht doch noch zu einem Einlenken bewegen. (jo)

Monate aussetzen. Allerdings muß die Aussicht bestehen, durch die Einstellung die Versteigerung zu vermeiden. Der Schuldnner muß dabei glaubhaft machen, daß er in der Lage ist, innerhalb der Einstellungszeit (sechs Monate) die Zwangsvorsteigerung abzuwehren. Dies wird im Regelfall gegebenenfalls, wenn der Überschuldete einen sich schon anbahnenden freihändigen Grundstückswerkauf darlegen kann.

Zusätzlich muß die Einstellung den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie der Art der Schulden der Billigkeit entsprechen. (§ 30a ZVG). Dies kann das Gericht verneinen, wenn die Gläubiger dem Schuldnner bereits mit einer langfristigen Stundung entgegengenommen war.

Eine einstweilige Einstellung ist binnen einer Frist von zwei Wochen zu beantragen. Die Frist beginnt im Regelfall mit der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses. Diese Frist sollte der Schuldnner nicht versäumen. Er kann damit erneut einen Verhandlungsdurchbruch auf die Gläubigerbank aufbauen und diese vielleicht doch noch zu einem Einlenken bewegen. (jo)

## Geldvieh-Chronik

Diese jetzt neu erschienene Chronik schildert eindringlich die Entstehung, den Aufstieg und den stetigen Rückgang der Gelbvieh-Rasse und zeigt Gründe für diese Entwicklung auf.

Format 24,0 x 22,5 cm, 156 Seiten, gebunden, 53 farbige Abbildungen, 86 s/w-Abbildungen, Preis: DM 39,- inkl. Versand und Verpackung

## BESTELL-COUPEON

Hiermit bestelle ich **Geldvieh-Kult** Expl. der Gelbvieh-Chronik -Expl. - Deine Gelbe Kult zum Einzelpreis von DM 39,-

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

P. Z. Nr. \_\_\_\_\_ Meine Zahlungsway:  per Rechnung  per Bankleitung

Konto-Nr. 812 Gelehrte Universität

Bitten schicken Sie den Antwortchein an: BLV Verlagsgesellschaft mbH · Wochenzettel-Leserservice Postfach 40 03 20 · 80703 München

**Aus dem Inhalt:** Geschichte · Zuchtvorbandsgründungen · Leistungen · Vermarktung · Erfolge · Embryotransfer · Mutterkuhhaltung · Heiteres

Bitte schicken Sie den Antwortchein an: BLV Verlagsgesellschaft mbH · Wochenzettel-Leserservice Postfach 40 03 20 · 80703 München

